

Zwischen Arcanum Imperii und Transparenz

Archivrechtliche Rahmenbedingungen der zeithistorischen Forschung

Josef Pauser

*Als Adam und Eva nach teuflisch eingefädelter,
geglückter Verleitung zum Genuß der verbotenen Früchte
aus dem Paradies vertrieben wurden, da hat
Satan darüber den ersten Akt angelegt.*

Walther Rode, Die Kontinuität der Aktendeckel (1926), in:
ders, Immer gegen die Justiz. Polemiken und Pamphlete (2014) 33.

Gliederung

Einleitung

- I. Archivgesetzgebung in Österreich – Überblick
- II. Archivzugang im öffentlichen Interesse – Problemlagen
- III. Zugang zu Archivgut: Bund
 - A. Allgemeine Sperrfristregel: 30 Jahre
 - B. Verlängerte Sperrfrist wegen Geheimhaltung: max 50 Jahre
 - C. Verlängerte Sperrfrist personenbezogenen Archivguts: 50 Jahre
 - D. Ausnahmsweise Verkürzung der Sperrfristen (Forschungsklausel)
 - E. Besondere Zugangsbeschränkungen (Amtsträgerklausel)
 - F. Freier Zugang
 - G. Gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt
- IV. Zugang zu Archivgut: Bundesländer
- V. Nutzung von Archivgut: Bund
 - A. Nutzung
 - B. Benutzungsordnung – Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - C. Benutzungsentgelte
- VI. Nutzung von Archivgut: Bundesländer
 - A. Nutzung
 - B. Benutzungsordnungen
 - C. Benutzungsentgelte
 - D. Exkurs: Akten aus gerichtlichen Verfahren in den Landesarchiven
- VII. Veröffentlichung
 - A. Persönlichkeitsschutz
 - B. Pflichtexemplare
- VIII. Diskussionsbedarf

- A. Auswirkungen des künftigen „Grundrechts auf Information“ und der Informationsfreiheitsgesetze?
 - B. Voraussetzungsloser Zugang?
 - C. Verkürzung der Regelsperrfristen?
 - D. Archivierung der Akten der Gerichtsbarkeit?
 - E. Gebührenfreiheit?
 - F. Freiwilligkeit statt „Verpflichtung“ zur Abgabe von Belegexemplaren?
 - G. Privatwirtschaftsverwaltung oder hoheitliche Verwaltung?
 - H. Wann erlassen Burgenland und Tirol ihre Landesarchivgesetze?
- IX. Resümee

Einleitung

Archiv* und Geschichtsschreibung standen schon immer in einem besonderen Spannungsverhältnis. Waren Archive ursprünglich rein administrative Gedächtnisspeicher der Obrigkeiten, die vor allem rechtssichernde und Verwaltung und Regierung unterstützende Funktionen aufwiesen, so wandelte sich dieses Bild über die Jahrhunderte hinweg.¹ Die Bewahrung der *arcana imperii*, also der Geheimnisse der Herrschaft, die nur von dieser für eigene politische Zwecke eingesetzt wurden und Dritten keinen Zugang zu den Schätzen der Archive gewährten, wurde zunehmend aufgeleicht. 1739 berichtete man etwa, dass die Reichsfürsten „nicht mehr so sorgfältig / wie ehedessen geschehen / ihre Archive mit denen Ketten einer ewigen Verschwiegenheit und Geheimnisses verschlossen halten“² würden. Die Ermöglichung von Zugängen zum Archiv erhöhte nämlich die Reputation der Herrscher in gebildeten Kreisen. Der „gelehrte Zugang“ für diese Kreise war dennoch nicht leicht zu erreichen. Es war weniger „eine Frage von Normen und Prinzipien als von sozialen, gelehrten und politischen Konstellationen. [...] Historiker versuchten, durch offiziöse Anfragen und Kontaktpflege, durch Verstellung und kluges Verhalten Zugang zu erhalten und die im Archiv bestehenden Überwachungs- und Einschränkungstaktiken nach Kräften zu umgehen. Die Obrigkeiten taten umgekehrt alles dafür, den einmal gewährten Zugang so lange als möglich sorgfältig zu kontrollieren“.³

* Für Hinweise und Kritik sei herzlich gedankt: *Heinrich Berg, Thomas Horvath, Gerald Kohl, Ulrich Nachbaur, Martin P. Schennach, Jakob Wührer.*

1 Zur Geschichte des Archivs: *Bartholomäus Manegold*, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art 5 Abs 3 GG, Schriften zum Öffentlichen Recht 874 (2002) 23; *Markus Friedrich*, Die Geburt des Archivs. Eine Wissensgeschichte (2013); *Dietmar Schenk*, „Aufheben, was nicht vergessen werden darf“, Archive vom alten Europa bis zur digitalen Welt (2013).

2 *Friedrich*, Geburt, 242.

3 *Friedrich*, Geburt, 242.

Indem mehr und mehr „verwaltungsfremde“ Personen Zugang erhielten, wandelte sich auch langsam die Funktion des Archivs. Dies kann mit der Entstehung einer neuen (politischen) Öffentlichkeit im Zeitalter der Aufklärung und mit der Ausbildung der modernen Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert in Beziehung gesetzt werden. Revolutionen waren besonders hilfreiche Brandbeschleuniger, als sie die Flamme der Veränderung anfachten, die juristisch bedeutsame Informationen in kürzester Zeit in nur mehr historisch beachtenswerte Quellen zu transformieren vermochten.⁴ Als erstes gesetzliches Archivzugangsrecht, welches sogar als eine Art „Archivisches Menschenrecht“ bezeichnet worden war, gilt ein französisches Dekret vom 25. Juni 1794, welches in seinem Artikel 37 bestimmte:⁵

„*Tout citoyen pourra demander, dans tous les dépôts, aux jours et aux heures qui seront fixés, communication des pièces qu'ils renferment; elle leur sera donnée sans frais et sans déplacement, et avec les précautions convenables de surveillance.*“

„Jeder Bürger kann in den Archiven an festgelegten Tagen und Stunden Einsicht in die dort aufbewahrten Schriftstücke verlangen. Sie wird ihm kostenlos vor Ort und unter gebührender Aufsicht gewährt.“

Solch ein freier Zugang ohne Sperrfrist könnte geradezu als Idealzustand aus Sicht der Geschichtswissenschaft angesehen werden ...? Aber selbst dieses revolutionäre Gesetz hatte nicht allzu lang Bestand.

Am Ende der Entwicklung steht das Archiv in seiner heutigen etwas multifunktionalen Form: Es ist einerseits Dienstleister innerhalb der Verwaltung, als es nicht mehr benötigte Akten, die aus bestimmten Gründen erhaltenswert erscheinen, übernimmt, archiviert und bewahrt; andererseits ist es Dienstleister für die Geschichtsschreibung und die interessierte Öffentlichkeit, indem es dieses archivierte Quellenmaterial der Forschung und den Bürgern zur Verfügung stellt.⁶

4 *Friedrich*, Geburt, 277.

5 *Walter Goldinger*, Archivgesetze, Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 3 (1954) 27 f; *Michael Scholz*, Die Öffnung der Archive für jedermann – Zur Geschichte der öffentlichen Benutzung, Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg 10 (1997) 4; sogar zu einem eigenen Wikipedia-Eintrag hat es das „Archivische Menschenrecht“ gebracht: https://de.wikipedia.org/wiki/Archivisches_Menschenrecht (danach auch die dt Übersetzung).

6 Bezeichnend die Selbstbeschreibung des deutschen Bundesarchivs in dessen Leitbild als „moderne Dienstleistungseinrichtung für Öffentlichkeit, Forschung und Verwaltung“ (<http://www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/leitbild/index.html.de>). – Siehe auch: *Hubert Schopf*, Die Landesarchive als Dienstleister für ihre Verwaltungen, *Scrinium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 61/62 (2007/2008) 106–111; *Elisabeth Schöggel-Ernst*, Archive der Zukunft: Überlegungen und Strategien, *Atlanti. Review for modern archival theory and practice* 21 (2011) 329–335 (330).

I. Archivgesetzgebung in Österreich – Überblick

In Österreich⁷ galten lange keine gesetzlichen Regelungen für den Archivreich. Im B-VG von 1920 findet sich zwar ein Archivbezug in den Kompetenzbestimmungen, doch legt dieser bloß fest, dass die Angelegenheiten des wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zustünden (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG). Bei dieser handelt es sich um eine Ermächtigung, österreichweit „die Voraussetzungen für den Antritt eines Postens“ im Bereich des wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes bei Bund, Ländern und Gemeinden einheitlich durch ein Bundesgesetz zu regeln.⁸ Ein derartiges Gesetz betreffend das Berufsbild und die Ausbildung von Bibliothekaren und Archivaren ist aber bis heute nicht erlassen worden. Tatsächlich war ursprünglich eine umfassendere Kompetenzregelung des „Archiv- und Bibliothekswesens“ angedacht worden. Diese ging auf den Staatssekretär zur Vorbereitung der Verfassung Dr. *Michael Mayr*, einen wissenschaftlichen Archivar (ab 1897 Leiter des Statthaltereiarchivs Innsbruck) und 1920 Nachfolger Karl Renners als Staatskanzler sowie dann erster Bundeskanzler der Republik,⁹ zurück. Aufgrund seiner Berufserfah-

7 Dazu *Josef Pauser*, Streitfall Archiv? Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung, *Scrinium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 57 (2003) 101–112; *Fritz Koller*, Archivgesetzgebung in Österreich. Ein Überblick, *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008) 35–49; *Heinrich Berg*, Die Entwicklung des Archivrechts in Österreich, *Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja*. 4. Zbornik referatov dopolnilnega izobraževanja s področij arhivistike, dokumentalistike in informatike v Radencih ad 6. Aprila 2005 (2005) 425–435; *ders*, Die österreichischen Archivgesetze, *Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja*. 9. Zbornik referatov dopolnilnega izobraževanja s področij arhivistike, dokumentalistike in informatike v Radencih od 17. marec do 19. marec 2010 (2010) 35–50; *Elisabeth Schöggel-Ernst*, Archiv und Recht: Österreichische Archivgesetzgebung und der Zugang zum Archivgut, *Atlanti. Review for modern archival theory and practice* 20 (2010) 93–105; *Michael Hochedlinger*, Österreichische Archivgeschichte (2013).

8 Dazu *Ludwig Adamovich sen*, Zur Frage des Rechtsschutzes für Privatbibliotheken, in: Josef Stummvoll (Hrsg), *Die österreichische Nationalbibliothek*, FS Josef Bick (1948) 203 f; *Koller*, Archivgesetzgebung, 35 ff; *Peter Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, *ZfV* 2005, 325–339 (329 f); *ders*, Archiv und Verfassung, *Scrinium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 60 (2006) 77–114 (83–86) [der Aufsatz ist in weiten Teilen wortident mit dem vorigen; neu ist jedenfalls Kapitel „V. Zugänglichkeit von öffentlichen Archiven“]; *Michael Hochedlinger*, Von Schlössern, Käsestechern und Gesetzen. Zur Geschichte von (Adels-)Archivpflege und Archivalienschutz in Österreich, *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 56 (2011) 43–176 (86 f); *Hochedlinger*, Österreichische Archivgeschichte, 176 f.

9 Zu *Michael Mayr*: *Walter Goldinger*, Michael Mayr, *Österreichisches Biographisches Lexikon* 5 (1972) 339 f; *Harry Slapnicka*, Michael Mayr. Mitschöpfer der ös-

rung und seines vorherigen archivischen Wirkens schwebte ihm eine einheitliche Regelung vor, die aber fallengelassen und auf die Angelegenheiten des wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes reduziert wurde.

Ab 1923 wurden mit dem Denkmalschutzgesetz (BGBl 533/1923) auch Archivalien als Schriftdenkmale geschützt und das Archivamt als zuständige Behörde vorgesehen.¹⁰ Ein erstes Archivamt war aber nur von 1920 bis 1923 eingerichtet und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Denkmalschutzgesetzes schon nicht mehr existent. Erst 1931 wurde das Archivamt wieder errichtet.¹¹ Leider wurde bei der Anordnung des Inkrafttretens der Kompetenzbestimmungen des B-VG und der Neustrukturierung der staatlichen Verwaltung durch die Bundesverfassungsnovelle 1925 (BGBl 268/1925) verabsäumt, eine Regelung der Eigentumsrechte an den Archivalien der 1925 veränderten Behörden (Statthaltereien, Bezirksverwaltungsbehörden) zu treffen.¹² Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern blieb dieses Thema ausgespart.

terreichischen Bundesverfassung, Oberösterreich. Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs, Bd 1 (1981) 120–131; *Friedrich Weissensteiner*, Michael Mayr, 1864–1922, in: ders / Erika Weinzierl (Hrsg), *Die österreichischen Bundeskanzler. Leben und Werk* (1983) 54–60; *Hermann J. W. Kuprian*, Zwischen Wissenschaft und Politik. Die politische Entwicklung Michael Mayrs von 1907 bis 1922, phil Diss Innsbruck 1986; *ders*, Bundeskanzler Michael Mayr und Tirol. Historiker – Archivar – Politiker, *Tiroler Heimat* 51/52 (1987/88) 109–127; *ders*, Mayr, Michael, in: *Neue Deutsche Biographie* 16 (1990) 565 f; *Ingeborg Richter*, Michael Mayr als Historiker und Politiker, phil Diss Wien 1959; – zu seinen archivischen Bemühungen genauer: *Hermann J. Kuprian*, „... damit auch die Begabteren in Hinkunft dem Archivdienst treu bleiben ...“. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Archivwesens 1892–1923, *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 41 (1990) 129–214.

10 *Hochedlinger*, Von Schlössern, Käsestechern und Gesetzen, 80 ff; *Nikolaus Kraft*, Aspekte des Schutzes von Schriftgut und Archivalien (insbesondere nach dem Denkmalschutzgesetz), *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 57 (2011) 177–201 (178 ff); *Hochedlinger*, *Österreichische Archivgeschichte*, 177 f, 416 ff (auch zum Folgenden).

11 *Hochedlinger*, Von Schlössern, Käsestechern und Gesetzen, 93, 98.

12 Dazu nun *Martin P. Schennach*, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, *Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus* 120 (2015) 119 ff. – Die Thematik führte uA im Vorfeld der Erlassung des Bundesarchivgesetzes zu Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern. Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg lösten 1999 wegen des zur Begutachtung versandten Entwurfs zum Bundesarchivgesetz (336/ME XX. GP) sogar den Konsultationsmechanismus aus. Nach Abänderungen des Entwurfs und einer weiteren Klarstellung im Verfassungsausschuss des Nationalrates zum vorgeschlagenen § 16 BArchivG gaben sich die Länder zufrieden. Der § 16 Abs 2 BArchivG lautet: „Auf Unterlagen, die nach diesem Bundesgesetz als Schriftgut gelten und vor dem 1. Jänner 2000 bei einer Bundesdienststelle oder bei einem ihrer Rechtsvorgänger angefallen sind, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden, es sei denn, sie befinden sich zu

Mitte der 1950er Jahre wurde ein Entwurf eines Archivalienschutzgesetzes (von Alfred Hoffmann und Walter Goldinger) erstellt, der auch Organisationsbestimmungen für den Bund vorsah; dieser wurde jedoch nicht Gesetz.¹³ Weitere Entwürfe sind aus den Jahren 1958, 1960, 1962 und 1967 bekannt, die allesamt dem Parlament gar nicht zum Beschluss als Bundesgesetz vorgelegt wurden oder dort im parlamentarischen Prozedere steckenblieben.¹⁴

Das Aufkommen des Datenschutzrechts ab den 1980er Jahren und rechtsstaatliche Überlegungen führten zu einem Bedarf an archivgesetzlichen Regelungen. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) war zuvor mehrmals mit Fragen des Zugangs zu Archivbeständen des Österreichischen Staatsarchivs (ÖStA) beschäftigt worden. 1972 entschied er noch, dass die Gewährung von Zugang zur Benützung von Archivbeständen des ÖStA im Rahmen der Privatwirtschafts- und nicht der Hoheitsverwaltung erfolge.¹⁵ Im Jahre 1990 folgte eine überraschende Wende: In einem ähnlichen Verfahren („Causa Rathkolb“) qualifizierte der VfGH eine schriftliche Erledigung des Generaldirektors des ÖStA, mit welchen der Adressat darüber informiert wurde, das Bundeskanzleramt habe entschieden, den begehrten Zugang zu Archivgut zu verweigern, wegen ihres Inhalts als Bescheid; eine Benützungsrichtlinie qualifizierte der Gerichtshof als Rechtsverordnung, weil ihre imperative Form geeignet sei, subjektive Rechte zu gestalten.¹⁶ Die Benachrichtigung des Generaldirektors des ÖStA wie dessen Benützungsrichtlinie wurden somit als Hoheitsakte angesehen. Die Richtlinie wurde in einem Verordnungsprüfungsverfahren wegen mangelnder gesetzlicher Determinierung gem Art 18 Abs 2 B-VG und fehlender Kundmachung im Bundesgesetzblatt wegen Gesetzeswidrigkeit vom VfGH aufgehoben, der Bescheid im Anlassfall, der sich auf die aufgehobene Verordnung stützte, kassiert. Auf die in der Beschwerde vorgebrachten Argumen-

diesem Zeitpunkt rechtmäßig nicht mehr bei einer Bundesdienststelle.“ Dazu AB 230 BlgNr XX. GP: „Der Verfassungsausschuß hält fest, daß bei den von den Rechtsvorgängern der Bundesdienststellen (zB Landesdienststellen als Rechtsvorgänger der Sicherheitsdirektion) angelegten, nunmehr in den Landesarchiven aufbewahrten Akten jedenfalls von der Rechtmäßigkeit der Aufbewahrung im jeweiligen Landesarchiv auszugehen ist.“ Ob man aus dieser Textierung eine Klärung der Eigentumsfrage ableiten kann, scheint aber fraglich. Siehe zum Konsultationsmechanismus/BArchivG: 24. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich 1999 (2000) 19 f, 41 ff.

13 *Hochedlinger*, Von Schlössern, Käsestechern und Gesetzen, 138 f.

14 *Hochedlinger*, Von Schlössern, Käsestechern und Gesetzen, 139–144.

15 VfGH-Erkenntnis vom 30.11.1972, B 166/72.

16 Beide VfGH-Erkenntnisse vom 7.12.1990, B 1876/88; V 171/90 = VfSlg 12.574/1990. Dazu: *Christoph Herbst*, Leitende Entscheidungen des VfGH, JAP 1990/91, 165–168 (166–168); ZfVB 1992/211 und 219; *Hochedlinger*, Österreichische Archivgeschichte, 431. Siehe auch die Erwähnung im *Historicum-Interview: Waltraut Kotschy und Oliver Rathkolb über Archivsperrre und Datenschutz*, *Historicum* 12 (Sommer 1993) 20 f.

te der Gleichheitswidrigkeit und Wissenschaftsfreiheit musste damit nicht eingegangen werden.

Erst die umfassenden Diskussionen der Zivilgesellschaft um die Vergangenheitsbewältigung Österreichs ebneten einem österreichischen Bundesarchivgesetz endgültig den Weg. Sie waren mit der „Waldheim-Affäre“ im Zuge des Präsidentschaftswahlkampfes 1986 losgetreten worden. Ein Jahrzehnt später, 1998, wurde eine „Historikerkommission“ eingesetzt, welche den „gesamten Komplex Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw Entschädigungen (sowie wirtschaftliche oder soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945 zu erforschen und darüber zu berichten“ hatte.¹⁷ Die Tätigkeit der Historikerkommission begünstigte jedenfalls die rasche Erlassung eines Archivrechts des Bundes, weil ihr Arbeitsergebnis in erster Linie von der Zugänglichkeit relevanter Akten abhing. So wurde schon kurze Zeit später das „Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes“ (Bundesarchivgesetz, BGBl I 162/1999; BArchivG) im Parlament beschlossen.¹⁸ Zudem wurde das Denkmalschutzgesetz – insbesondere dessen archivrelevante Bestimmungen – novelliert (BGBl 170/1999). Neu vorgesehen wurde etwa die Ermächtigung, zeitgeschichtlich wichtiges Schriftgut bei Unternehmungen von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung pauschal durch Verordnung unter Denkmalschutz zu stellen (§ 25a DMSG); sofort wurde von dieser Ermächtigung durch Erlassung einer Verordnung Gebrauch gemacht.¹⁹

Die bundesrechtlichen Bestimmungen waren aber nicht die ersten archivrechtlich relevanten gesetzlichen Regelungen auf österreichischem Bo-

17 Zur Historikerkommission: *Clemens Jabloner*, Die Historikerkommission der Republik Österreich, in: Forum Politische Bildung (Hrsg), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft, Informationen zur Politischen Bildung 20 (2003/2004) 15–21; *ders*, Der juristische Einschlag der Historikerkommission, Schriftenreihe der NÖ. Juristischen Gesellschaft 89 (2003); *ders*, Die österreichische Historikerkommission, in: Funk ua (Hrsg), Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen, FS Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag (2002) 227–240; *ders*; Am Beispiel der Historikerkommission: Zeitgeschichtliche Forschung in juristischer Perspektive, in: *ders* (Hrsg), Methodenreinheit und Rechtsvielfalt, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 35 (2013) 237–262. – Siehe auch *Lorenz Mikoletzky*, Die Historikerkommission, *Scrinium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 65 (2011) 87–91, und die Beiträge in *Stefan Karner / Walter M. Iber* (Hrsg), *Schweres Erbe und „Wiedergutmachung“*. Restitution und Entschädigung in Österreich. Die Bilanz der Regierung Schüssel, Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung 24 (2015).

18 *Lorenz Mikoletzky*, Das Bundesarchivgesetz, *Scrinium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 56 (2002) 9–17; *Koller*, Archivgesetzgebung, 39 ff; *Berg*, Entwicklung, 428.

19 Verordnung des Österreichischen Staatsarchivs über die vorläufige Unterschutzstellung von bestimmten Archivalien, Amtsblatt der Wiener Zeitung Nr 50 vom 12. März 2001.

den. Bereits 1997 war in Kärnten das erste Landes-Archivgesetz erlassen worden.²⁰ Aus Gründen der Verwaltungsreform gliederte das Land Kärnten sein Landesarchiv aus der Landesverwaltung aus. Dieses war nun nicht mehr eine nachgeordnete Dienststelle der Landesregierung, sondern eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Gesetzgebungsakte anderer Bundesländer folgten nach und nach: 2000 Wien²¹, 2003 Oberösterreich²², 2008 Salzburg²³, 2011 Niederösterreich, 2014 Steiermark²⁴ und – ganz aktuell – 2016 Vorarlberg²⁵. Nur das Burgen-

- 20 Insbesondere der damalige Landesarchivdirektor hat sich des Öfteren zum Kärntner Gesetz geäußert: *Alfred Ogris*, Das neue Kärntner Landesarchiv und seine rechtlichen Grundlagen (1997); *ders*, Das neue Kärntner Landesarchiv und das Kärntner Landesarchivgesetz, *Carinthia* I 187 (1997) 635–665; *ders*, Die Ausgliederung des Kärntner Landesarchivs – ein Sonderfall, in: Landesamtsdirektion (Hrsg), Information und Verwaltungsreform, Bildungsprotokolle 2 (1997) 45–68; *ders*, Das Kärntner Landesarchivgesetz und die Benützungordnung für das neue Kärntner Landesarchiv, *Scrinium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivare* 52 (1998) 245–269; *ders*, Archivgesetzgebung in Österreich und ihre Auswirkungen auf die Benützungspraxis. Das Kärntner Landesarchiv als Modell oder Sonderfall?, in: Hans Schadek (Hrsg), Zwischen Anspruch und Wirklichkeit – das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung. Vorträge des 61. Südwestdeutschen Archivtags am 26. Mai 2001 in Schaffhausen (2002) 75–84; *ders*, Archiv und Recht. Zur Zusammenarbeit zwischen Verfassungsdienst und Landesarchiv, Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 2V – Verfassungsdienst (Hrsg), Landesgesetzgebung – Beruf und Berufung, FS Charlotte Havranek zum 65. Geburtstag (2007) 176–190. – Weiters: *Franz Sturm*, Das Kärntner Landesarchivgesetz. Zwischenbilanz einer Ausgliederung aus der öffentlichen Verwaltung, *Scrinium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 56 (2002) 18–25; *ders*, „Ausgliederungen“ aus der öffentlichen Verwaltung am Beispiel des Kärntner Landesarchivs, *Kärntner Jahrbuch für Politik* 1996 (1996) 191–202; *Koller*, Archivgesetzgebung, 42–44; *Berg*, Entwicklung, 428.
- 21 *Ferdinand Opll* (Hrsg), Das neue Wiener Stadt- und Landesarchiv im Gasometer „D“ in Wien-Simmering, Festschrift zu seiner Eröffnung, Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe C: Sonderpublikationen 7 (2001) 93–100; *ders*, Das Wiener Archivgesetz und seine Auswirkungen auf die Umsetzung archivischer Aufgaben, *Scrinium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 56 (2002) 26–33; *Koller*, Archivgesetzgebung, 44 f; *Berg*, Entwicklung, 428 f.
- 22 *Siegfried Haider*, Das Oberösterreichische Archivgesetz in seinen Auswirkungen auf die Gemeinden, *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2003/2004* (2004) 147–158; *Gerhart Marckhgott*, Das oberösterreichische Archivgesetz, *Scrinium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 58 (2004) 105–118; *Koller*, Archivgesetzgebung, 44 f; *Berg*, Entwicklung, 429.
- 23 *Fritz Koller*, Das Salzburger Archivgesetz, *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 149 (2009) 443–459; *ders*, Archivgesetzgebung, 46–48.
- 24 Zur Entstehungsgeschichte: *Peter Wiesflecker*, Der Entwurf für ein steirisches Landesarchivgesetz. Ein Zwischenbericht, *Tehnični in vsebinski problemi klasničnega in elektronskega arhiviranja*. 5. Zbornik referatov dopolnilnega izobraževanja s področij arhivistike, dokumentalistike in informatike v Radencih od 5. marec do 7. aprila 2006 (2006) 44–51 (zu den Hintergründen).

land – welches immerhin über einen Landesarchivgesetz-Entwurf des Landesverfassungsdienstes verfügt²⁶ – und Tirol weisen momentan (noch) keine landesgesetzlichen Regelungen auf, sondern regeln ihr Archivwesen durch Erlässe.

Tabelle 1: Aktuelle Archivgesetzgebung in Österreich – Zeittafel

Jahr	Bund/Land	Titel der gesetzlichen Regelung	Gesetzblatt
1997	Kärnten	Gesetz vom 30. Jänner 1997, mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesarchivgesetz – K-LAG)	LGBl 94/1997 idgF
1999	Bund	Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz)	BGBl I 162/1999
2000	Wien	Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz – Wr ArchG)	LGBl 55/2000 idgF
2003	Oberösterreich	Landesgesetz über die Sicherung, die Aufbewahrung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Oö Archivgesetz)	LGBl 83/2003 idgF
2008	Salzburg	Gesetz vom 23. April 2008 über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Salzburger Archivgesetz)	LGBl 53/2008 idgF
2011	Niederösterreich	NÖ Archivgesetz (NÖ AG)	LGBl 5400-0
2014	Steiermark	Gesetz vom 16. April 2013 über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Steiermärkisches Archivgesetz – StAG)	LGBl 59/2013 idgF

25 Das Archivgesetz trat mit 1. Juli 2016 in Kraft. Zur Entstehungsgeschichte: *Ulrich Nachbaur*, Projekt „Vorarlberger Archivgesetz“, Jahresbericht des Vorarlberger Landesarchivs 2014 (2015) 13–21; *ders*, Rechtsordnung des Vorarlberger Landesarchivs. Stand 1. Juli 2012, Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 21 (2012) (zur Situation vor dem Archivgesetz).

26 Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv, Hauptreferat Landesarchiv und Landesbibliothek, Jahresbericht 2014 (2015) 23 f. Ein Entwurf, der sich an das steirische Gesetz anlehnt, wurde 2014 fertiggestellt, aber: „Aufgrund des LAD-Erlasses der neuen Skartierordnung und einer Änderung der Büroordnung, die die archivische Kernaufgabe der Bewertung wesentlich bescheidet, wurde vorläufig bis zur Klärung der Aufgaben des Landesarchivs mit dem (neuen) Landesamtsdirektor der Gesetzesantrag für ein Burgenländisches Archivgesetz zurückgestellt.“

2016	Vorarlberg	Archivgesetz	LGBl 1/2016
?	Burgenland	Entwurf, noch keine gesetzliche Regelung	
?	Tirol	noch keine gesetzliche Regelung	

Neben den genannten Archivgesetzen sind weitere Normen von archivrechtlicher Relevanz: Es sind grundrechtliche Vorgaben (insbesondere der Gleichheitsgrundsatz, die Grundrechte auf Datenschutz, Schutz des Privat- und Familienlebens sowie die Informations-, Wissenschafts- & Forschungsfreiheit und der Schutz des Eigentums)²⁷ und diverse weitere Gesetze (Datenschutzgesetze, Personenstandsgesetz, Informationsweiterverwendungsgesetze, ...) und – nicht zuletzt – die jeweiligen Benützungsvorgaben der Archive zu beachten.

II. Archivzugang im öffentlichen Interesse – Problemlagen

Die Erhaltung des historisch-kulturellen Erbes und der Zugang zu diesem ist unbestritten eine wichtige staatliche Aufgabe. Die Erläuterungen zum Bundesarchivgesetz stellen dem gemäß am Beginn eindeutig fest, dass „*Kulturgut [...] nicht nur ein ideelles, sondern auch ein beträchtliches nationales Kapital [verkörpert], dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen sein muß. Historische Unterlagen zählen zweifelsfrei zum kulturellen Erbe eines Staates. Den [...] im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und in Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes anfallenden Unterlagen kommt für die Erforschung der Geschichte Österreichs besondere Bedeutung zu. Es ist daher durch gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen, daß dieses Gut vor Vernichtung und Zersplitterung geschützt wird.*

*Da die geschichtliche Entwicklung Österreichs von allgemeinem und nicht nur von wissenschaftlichem Interesse ist, soll nicht nur der Wissenschaft, sondern auch generell den Bürgern ein gesetzlich verbrieftes Recht auf Zugang zu den historisch wertvollen Unterlagen eingeräumt werden.*²⁸

Den Archivzugang schränken – bei personenbezogenem Archivgut – vor allem das **Grundrecht auf Datenschutz**²⁹ (§ 1 DSGVO) und das **Grund-**

27 Dazu *Bußjäger*, Archiv und Verfassung, 99 ff; *ders*, Verfassungsrechtliche Grundlagen, 336 ff.

28 ErläutRV 1897 BgNR XX. GP Allgemeiner Teil.

29 § 1 DSGVO (BGBl Nr 565/1978): „Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat.“

recht auf Schutz der Privatsphäre³⁰ (Art 8 EMRK) ein. Darüber hinaus ist bis auf weiteres die verfassungsgesetzlich normierte Pflicht der Verwaltung zur Wahrung der **Amtsverschwiegenheit** (Art 20 Abs 3 B-VG) zu erwähnen.³¹

Diesen Geheimhaltungsverpflichtungen stehen das **Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre**³² (Art 17 StGG) und „das berechnete Interesse des Bürgers auf Information über die historischen Abläufe in der politischen und kulturellen Entwicklung Österreichs“³³ – also im weitesten Sinn die **Informationsfreiheit** – gegenüber.

Das eingangs geschilderte Spannungsverhältnis der Interessen von Archiv, Verwaltung und Forschung ist bei personenbezogenem Archivgut somit noch durch ein weiteres Element zu ergänzen: den Persönlichkeitsschutz von Betroffenen, über die archivierte Unterlagen Auskunft geben.

Die Archivgesetzgebungen von Bund und Ländern versuchen nun diese gegensätzlichen Interessen und kollidierenden Grundrechtspositionen auszugleichen, bisweilen mit durchaus unterschiedlichen Ansätzen.

III. Zugang zu Archivgut: Bund

Das Bundesarchivgesetz legt die Freigabe von Archivgut zur Nutzung nach verschiedenen Kriterien mit unterschiedlich abgestuften Sperrfristen fest. Erst nach Ablauf der jeweiligen Sperrfristen wird das Archivgut zu „nutzbarem Archivgut“.

Vor dem Bundesarchivgesetz waren dem Österreichischen Staatsarchiv entweder gleitende Sperrfristen oder Grenzjahre als Kriterien für die Gewährung von Zugang zu Archivgut vorgegeben; Zugang zu jüngerem Archivgut durfte nicht gewährt werden.³⁴ Ab 1918 galt 1894 als Grenzjahr, ab 1948 eine 50-Jahresfrist, ab 1956 der 31.10.1918 als Grenze. 1966 wurde als Grenzjahr 1925 festgelegt, 1974 eine 40-jährige Sperrfrist, 1988 schließlich eine 30-jährige Frist, die dann 1999 auch in das Bundesarchivgesetz eingeflossen ist.³⁵

Das Bundesarchivgesetz³⁶ sieht nun aktuell vor:

30 Art 8 EMRK: Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

31 Zu den geplanten Änderungen (Beseitigung der Amtsverschwiegenheit) siehe weiter unten: IX.A.

32 Art 17 StGG: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

33 ErläutRV 1897 BlgNR XX. GP: Allgemeiner Teil.

34 Dazu *Hochedlinger*, Österreichische Archivgeschichte, 426 ff.

35 Als Empfehlung wurde eine 30-Jahres Frist bereits vom Internationalen Archivkongress in Madrid 1968 verabschiedet. Siehe *Manegold*, Archivrecht, 261.

36 Auf Einschränkungen der Einsicht durch spezielle Gesetze – wie etwa durch § 52 Abs 5 Personenstandsgesetz 2013 (BGBl I 16/2013) – wird hier nicht näher eingegangen.

A. Allgemeine Sperrfristregel: 30 Jahre

Allgemein ist Archivgut erst nach Ablauf von **30 Jahren** nach der inhaltlich letzten Bearbeitung zur Nutzung freizugeben (§ 8 Abs 1 BArchivG). Diese allgemeine Frist, die gem den Erläuterungen internationalen Standards³⁷ entspricht, kann jedoch je nach Inhalt des Archivguts ausnahmsweise verlängert oder verkürzt werden. Auch dies ist in Archivgesetzen anderer Staaten nichts Unübliches.³⁸

B. Verlängerte Sperrfrist wegen Geheimhaltung: max 50 Jahre

Verlängert werden kann diese Frist auf **maximal 50 Jahre**, wenn Gründe vorliegen, die

- die öffentliche Sicherheit,
- die umfassende Landesverteidigung,
- die auswärtigen Beziehungen, oder
- wichtige Interessen juristischer Personen öffentlichen Rechts, Unternehmungen, an denen der Bund mit mind 50 % Kapital beteiligt ist, sowie bestimmter Stiftungen, Fonds und Anstalten (die unter Bundeseinfluss stehen)

gefährdet erscheinen lassen (§ 8 Abs 2 BArchivG).³⁹ Fallen die Gründe weg, gilt die allgemeine Sperrfrist.

C. Verlängerte Sperrfrist personenbezogenen Archivguts: 50 Jahre

Erst nach Ablauf von **50 Jahren** ist (personenbezogenes) Archivgut freizugeben, das ansonsten aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu löschen wäre, weil es Daten enthält, die zur Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind (§ 8 Abs 3 BArchivG). Diese 50-Jahresfrist kann allerdings datenschutzrechtlich be-

37 Vgl FN 35.

38 Zu Deutschland etwa: *Manegold*, Archivrecht, 261 f; *Margit Ksoll-Marcon*, Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Ist Änderungsbedarf angesagt?, in: Clemens Rehm / Nicole Bickhoff (Hrsg), Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut (2010) 10–16; *Stefan Ittner*, Zugangsregeln zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1. (2012) 201 f; *Stephen Schröder*, Persönlichkeitsschutz in den deutschen Archivgesetzen – Schutzfristen und Versagungen bzw Einschränkungen in besonderen Fällen, in: Eva-Marie Felschow / Katharina Schaal (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in Archiven der Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten, Wissenschaftsarchive 2012 (2013) 39–63 (44 ff).

39 Dies entspricht in etwa den Voraussetzungen für die Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG).

denklich sein, weil die betroffenen Personen unter Umständen noch leben. Ein Versuch, dieses Problem zu entschärfen, ist wohl im Veröffentlichungsverbot personenbezogener Daten zu sehen. Trotz Einsicht in das Archivgut kann es dazu kommen, dass eine gewisse Zeit lang keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden dürfen (§ 11 BArchivG).⁴⁰

D. Ausnahmsweise Verkürzung der Sperrfristen (Forschungsklausel)

Im Einzelfall können *die abgebenden Dienststellen* die genannten Schutzfristen für Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen und Forschungserfahrung bis auf **20 Jahre** herabsetzen (§ 8 Abs 4 BArchivG). Ein Anspruch auf eine derartige Verkürzung der Schutzfristen besteht ausdrücklich nicht. Geheimhaltungsauflagen sind möglich. Die Inhalte der Akten sind allein für das Forschungsvorhaben zu verwenden und dürfen nicht an Dritte weitergeben werden, womit allein die wissenschaftliche Nutzung erlaubt ist. Die Erläuterungen sprechen sogar von der Möglichkeit Pönalen zu vereinbaren.

In personenbezogenes Archivgut kann vor Ablauf der 50-jährigen Schutzfrist jedenfalls mit Zustimmung der betroffenen Personen Einsicht genommen werden (§ 8 Abs 5 BArchivG). Ohne deren Zustimmung ist es im Einzelfall möglich, Einsicht zu nehmen, wenn eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen und Forschungserfahrung diese für ein Forschungsprojekt benötigt und keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das private Schutzinteresse, ist die Einsichtnahme ebenfalls möglich. Jedenfalls ist aber eine 20-Jahres-Sperrfrist einzuhalten.

E. Besondere Zugangsbeschränkungen (Amtsträgerklausel)

Besondere Zugangsbeschränkungen bestehen hinsichtlich des Schriftguts gewisser – zumeist oberster – Verwaltungsorgane, nämlich Bundespräsident, Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister und Staatssekretäre, welches in Ausübung ihrer Funktion bzw in ihren Büros anfällt und nicht beim jeweiligen Nachfolger verbleiben soll (§ 6 Abs 3 BArchivG). Dieses sensible Schriftgut ist nach Ausscheiden des Organwalters aus dieser Funktion unverzüglich dem Staatsarchiv zu übergeben, wo es für eine Dauer von **25 Jahren unter Verschluss** zu halten und versiegelt aufzubewahren ist. Selbst der Archivar/die Archivarin hat hier keinen Zugang zu den Inhalten der Akten! Erst nach Ablauf dieser Frist darf eine archivische Er-

40 Berg, Archivgesetze, 47 f. Dazu unten VII.A.

schließung des Materials erfolgen. Der Zugang für Dritte unterliegt weiterhin einer **Sperrfrist von 30-Jahren**.⁴¹ Diese Zugangssperre kann nur mit ausdrücklichem Einverständnis des seinerzeitigen Funktionsinhabers (bzw einer von ihm bestimmten Person oder seiner unmittelbaren Nachkommen) aufgehoben werden.

F. Freier Zugang

Archivgut, welches „bereits vor seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit bereits zugänglich war“, unterliegt keinen Schutzfristen (§ 8 Abs 6 BArchG). Dieses kann sofort genutzt werden.

G. Gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt

„Einsichts-, Mitteilungs- und Vorlagerechte und -pflichten sowie Auskunftspflichten“, die in anderen Gesetzen vorgesehen sind, bleiben unberührt und gehen den Bestimmungen des BArchivG vor (§ 15 BArchivG). Ein Beispiel dafür wäre etwa das Recht auf Akteneinsicht, das allerdings idR bloß den Parteien der jeweiligen Verfahren zusteht und somit für die zeitgeschichtliche Forschung nicht herangezogen werden kann.⁴²

Seit 2004/2005 besteht die Möglichkeit einer „**Akteneinsicht für wissenschaftliche Arbeiten**“ (§ 77 Abs 2 StPO – ab 2004; § 219 Abs 4 ZPO – ab 2005).⁴³ Diese ist alleine für die „nicht personenbezogene Auswertung“

41 Da die allgemeine 30-Jahres-Sperrfrist nach der letzten Bearbeitung des Aktes beginnt, die 25-Jahres-Verschlussfrist aber erst mit dem Ausscheiden des Organwalters aus der Funktion, könnte der Fall eintreten, dass die erste Sperrfrist bereits abgelaufen, die Verschlussfrist dagegen noch wirksam ist. Hier geht natürlich die spezielle Verschlussfrist der allgemeinen Sperrfrist vor.

42 Zu Auskunftsrechten siehe auch den Beitrag von *Ronald Faber* in diesem Band, 161–173.

43 Beide Akteneinsichtsmöglichkeiten werden hauptsächlich jene Akten betreffen, die noch in der Registratur des jeweiligen Gerichts liegen.

§ 77 Abs 2 StPO: „Zum Zweck einer nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen können die Staatsanwaltschaften, die Vorsteher der Gerichte und das Bundesministerium für Justiz auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen die Einsicht in Akten eines Verfahrens, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen bewilligen.“ – Dazu: *Babek Peter Oshidari*, § 77, in: Helmut Fuchs / Eckart Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar StPO (2010); *Martin Polaschek* in diesem Band, 175–181.

§ 219 Abs 4 ZPO: „Zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für die Statistik, für wissenschaftliche Arbeiten oder für vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen können das Bundesministerium für Justiz und die Vorsteher der Gerichte auf Ersuchen des Leiters einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung die Einsicht in Akten, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen bewilligen. Die so erlangten

zu gestatten. Außerdem darf sie nur auf Ersuchen des Leiters einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung erlaubt werden; die Entscheidung über solche Ansuchen obliegt dem Bundesministerium für Justiz, den Vorstehern der betroffenen Gerichte oder der Staatsanwaltschaft. Diese Entscheidung wird als Akt der Justizverwaltung angesehen.

Für personenbezogene Auswertungen gerichtlicher Verfahrensakten ist nach § 46 DSGVO vorzugehen, das ein datenschutzrechtliches Wissenschaftsprivileg enthält.⁴⁴

IV. Zugang zu Archivgut: Bundesländer

Die Regelungen in den Bundesländernormen entsprechen weitgehend den Inhalten des Bundesarchivgesetzes.⁴⁵ Auch hier sind jeweils allgemeine Sperrfristen verankert. Alle nach dem Bundesarchivgesetz erlassenen Landesregelungen nennen ebenfalls die 30-Jahres-Sperrfrist (§ 12 Abs 1 NÖ AG; § 5 Abs 1 OÖ AG; § 4 Abs 1 Sbg AG; § 12 Abs 1 Stmk AG; § 10 Abs 1 Wr AG). Kärnten hat 40 Jahre (§ 12 Abs 1 K-LAG), das Burgenland laut Website des Landesarchivs – ohne gesetzliche Regelung – 50 Jahre⁴⁶ festgelegt. Im Vorarlberger Archivgesetz ist mit 20 Jahren die kürzeste Sperrfrist vorgesehen (§ 10 Abs 1 Vbg AG). Interessant ist auch der Beginn des Fristenlaufes laut Vbg Archivgesetz: Die Schutzfristen beginnen hier aus durchaus sinnvollen organisatorischen Gründen immer am 1. Jänner des der letzten inhaltlichen Aktenbearbeitung nachfolgenden Jahres zu laufen (§ 10 Abs 2 Vbg AG). Somit ist der Jahresbeginn – ähnlich wie im Urheberrecht – der relevante Zeitpunkt für Beginn und Ablauf archivischer Sperrfristen. In allen anderen Bundesländern beginnt der Fristenlauf wie im Bund mit der letzten inhaltlichen Bearbeitung zu laufen.

Die Verlängerung der Sperrfrist wegen Geheimhaltungsverpflichtungen ist beim Bund und in Kärnten mit einer (maximalen) 50-Jahres-Frist normiert (§ 12 Abs 1 K-LAG). In Vorarlberg kann selbst nach Fristablauf der

Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.“ – Dazu: *Jürgen C. T. Rassi*, § 219, in: Hans W. Fasching / Andreas Konecny (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II/3³ (2015) 1052 ff, insb Rz 87–89.

44 § 46 DSGVO, in: *Walter Dohr / Hans J. Pollirer / Hans J. Weiss / Rainer Knyrim* (Hrsg), Kommentar Datenschutzrecht² (2015); *Michael Suda*, Datenanwendung für wissenschaftliche Forschung und Statistik, in: Lukas Bauer / Sebastian Reimer (Hrsg), Handbuch Datenschutzrecht (2009) 293–314; *Dietmar Jabnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010) 437 ff, Rz 8/10–8/26; *ders*, Datenschutzrecht – Update (2016) 70–89. Siehe dazu in diesem Band *Daniel Ennöckl*, 11 f.

45 Siehe etwa *Bußjäger*, Archiv und Verfassung, 108 ff (Stand 2006); *Schöggel-Ernst*, Archiv und Recht, 98 f (Stand 2010).

46 Beschreibung des Burgenländischen Landesarchivs gemäß ISDIAH, zu finden auf: <http://www.burgenland.at/kultur-wissenschaft/wissenschaft/landesarchiv/>.

Zugang aus Geheimhaltungsgründen versagt werden (§ 11 Abs 2 lit a Vbg AG).

Für Archivgut, welches von bestimmten Funktionsträgern im Land herührt, beginnt in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark der Fristenlauf von 30 Jahren mit dem Ausscheiden der Personen aus dem Amt (§ 12 Abs 5 NÖ AG; § 5 Abs 4 OÖ AG; § 4 Abs 4 Sbg AG; § 12 Abs 3 Stmk AG; § 7 Abs 3 Wr AG). In Vorarlberg ist der auf das Ausscheiden folgende 1. Jänner als Beginn der auch hier geltenden 20-Jahres-Sperrfrist festgelegt (§ 6 Abs 7 iVm § 10 Abs 2 Vbg AG). Kärnten kennt keine Sondervorschrift für Archivgut von Amtsträgern. Zumeist ist in den Archivgesetzen – außer in Kärnten, Niederösterreich und der Steiermark – wegen der besonderen politischen Sensibilität dieser Unterlagen zusätzlich angeordnet, dass sie unter Verschluss, bisweilen sogar versiegelt aufzubewahren sind. Damit ist selbst die archivistische Erschließung in dieser Zeit nicht erlaubt.

Bei Archivgut mit personenbezogenen Inhalten zeigen sich die größten Unterschiede zur Frist des Bundes von 50 Jahren. Niederösterreich, Steiermark und Wien geben diese Akten mit dem Tod der betroffenen Person bzw – wenn der Todestag nicht eindeutig feststellbar ist – mit einer Frist von 110 Jahren ab der Geburt zur Nutzung frei (§ 12 Abs 3 NÖ AG; § 12 Abs 4 Stmk AG; § 10 Abs 2 Wr AG). Oberösterreich und Salzburg haben weitgehend idente Regelungen, allerdings reicht bereits eine Frist von 100 Jahren ab der Geburt (§ 5 Abs 3 OÖ AG; § 4 Abs 3 Sbg AG). In Kärnten gilt eine Frist von 10 Jahren nach dem Tod oder 80 Jahren nach der Geburt – außer die Person hatte eine öffentliche Funktion inne (§ 12 Abs 2 K-LAG). Nach dem Vbg Archivgesetz kann bei personenbezogenen Daten der Zugang zum Archivgut eingeschränkt werden (§ 11 Abs 2 lit d Vbg AG).

Die Verkürzung der Sperrfrist zugunsten wissenschaftlicher Forschung ist in allen Landesarchivgesetzen vorgesehen. Zumeist wird aber nicht eine genaue Fristverkürzung festgelegt, sondern über deren Umfang wird im Einzelfall entschieden (§ 13 Abs 4 NÖ AG; § 6 Abs 3 OÖ AG; § 5 Abs 3 Sbg AG; § 13 Abs 3 Stmk AG; § 11 Abs 4 Vbg AG; § 10 Abs 3 Wr AG). Kärnten normiert eine fixe Verkürzung von 10 Jahren (§ 12 Abs 1 K-LAG).

Eine der (vorarchivischen) Akteneinsicht für wissenschaftliche Arbeiten in der StPO und ZPO nachempfundene Regelung findet sich im Vorarlberger Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe (LGBl 29/2013).⁴⁷

47 § 37 Abs 6 Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfegesetz: „[...] Weiters kann der Zugang zur Dokumentation über schriftlichen Antrag einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder vergleichbare Untersuchungen, die im wichtigen öffentlichen Interesse liegen, durch die Landesregierung ausnahms-

Tabelle 2: Vergleich der Sperrfristen in den österreichischen Archivgesetzen

	Allgemeine Sperrfrist	Verlängerte Sperrfrist		Besondere Beschränkung	Verkürzte Sperrfrist
		Geheimhaltung	Datenschutz	Amtsträger	Forschung
Bund	30	max 50	50 [Veröff.verbot!]	Aus + 30; Ver 25	bis auf 20
Burgenland	50	?	?	?	JA
Kärnten	40	50	Tod + 10; Geb + 80	–	-10
Niederösterreich	3	–	Tod; Geb + 110	Aus + 30	JA
Oberösterreich	30	–	Tod; Geb + 100	Aus + 30; Ver	JA
Salzburg	30	–	Tod; Geb + 100	Aus + 30; Ver	JA
Steiermark	30	–	Tod; Geb + 110	Aus + 30	JA
Tirol	30	?	?	?	?
Vorarlberg	20	JA	JA	Aus + 20, Ver	JA
Wien	30	–	Tod; Geb + 110	Aus + 30, Ver	JA

Erklärung: Aus = Ausscheiden des Amtsträgers aus dem Amt; Geb = Geburt; Ver = Verschluss; Zahlenangaben in Jahren

V. Nutzung von Archivgut: Bund

A. Nutzung

Nach Ablauf der Schutzfristen bzw nach Freigabe des Archivguts kann dieses von jedermann genutzt werden. Als Nutzung ist jede amtliche, wissenschaftliche oder publizistische Verwertung sowie die Wahrnehmung persönlicher Belange mit Hilfe des Archivguts zu verstehen (§ 9 Abs 1 BArchivG). Die Nutzung hat in der Regel durch persönliche Einsichtnahme zu erfolgen (§ 9 Abs 5 BArchivG). Ist eine Verkürzung der Schutzfrist auf Grund des Forschungsprivilegs erwirkt worden, ist nur eine wissenschaftliche oder ausdrücklich bewilligte Verwertung erlaubt.

weise mit Bescheid bewilligt werden; erforderlichenfalls kann die Bewilligung unter Bedingungen bzw Auflagen erteilt werden. Eine private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat einen solchen Antrag ohne unnötigen Aufschub an die Landesregierung weiterzuleiten.“

Die Nutzung kann trotz Ablaufs der Schutzfristen im Ausnahmefall beschränkt oder sogar überhaupt **untersagt** werden. Gründe dafür können in der **Person des Nutzers** liegen, sich aber auch aus **archivischen Notwendigkeiten** ergeben. Wer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt bzw wer als Forscher, dem verkürzte Schutzfristen gewährt wurden, Archivgut missbräuchlich verwendet, kann von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden (§ 9 Abs 3 BArchivG). Im Interesse des Archivs kann der Zugang insbesondere verwehrt werden aus Gründen

- des **Archivgutschutzes** (Gefährdung durch Benutzung, Ordnungs- und Erschließungsarbeiten),
- der **Verwaltungsökonomie** (zu hoher Verwaltungsaufwand; Einsichtnahme nicht notwendig wegen vorhandener Faksimile, Fotos, Mikrofilme, Digitalisate etc) sowie wegen
- **berechtigter Interessen Dritter** (anderweitige Nutzung durch Dritte, andere gesetzliche Bestimmungen).

B. Benutzungsordnung – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Benutzungsordnungen der Archive des Bundes sind jedenfalls zu erlassen und auch im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie durch Affichierung im jeweiligen Archiv kundzumachen (§ 10 Abs 1 BArchivG). Für das Österreichische Staatsarchiv wurde die letzte Benutzungsordnung Ende 2010 erlassen und im Jänner 2011 kundgemacht.⁴⁸ Sie hat wohl den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, da darin insbesondere die „Vertragsbedingungen für die Nutzung des Archivgutes“ (§ 10 Abs 2 Z 6 BArchivG) enthalten sind und die Nutzung gem den Erläuterungen zum BArchivG als zivilrechtlicher Vertrag anzusehen ist.⁴⁹ Die Benutzungsordnung selbst spricht auch davon, dass die Bewilligung eines Ansuchens auf Einsichtnahme ein „privatrechtliches Nutzungsverhältnis auf Basis der Benutzungsordnung“ begründet (Pkt V Z 6 BO ÖStA). Die Gewährung, Beschränkung oder Verweigerung einer Einsichtnahme erfolgt somit durch formfreie, einfache Schreiben nichthoheitlicher Art im Rahmen der Pri-

48 Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr 2, 5.1.2011, S 28 f. Auch auf der Website des ÖStA: <http://www.oesta.gv.at/site/4940/default.aspx>.

49 ErläutRV 1897 BlgNR XX. GP: Zu § 9; Zu § 10. Im vorhin angesprochenen VfGH-Erkenntnis in der Causa Rathkolb (VfSlg 12.574/1990) betraf die Rechtslage vor der Geltung des BArchivG. Dieses ordnet die Leistungen des ÖStA der Privatwirtschaftsverwaltung zu, sodass die Benutzungsordnungen als Vorlagen für Benutzungsvereinbarungen – mithin AGB – zu qualifizieren sind. Dem Gesetzgeber steht es nämlich weitgehend frei, eine Angelegenheit privatwirtschaftlich oder hoheitlich besorgen zu lassen.

vatwirtschaftsverwaltung. Allenfalls könnte zivilrechtlich im ordentlichen Rechtsweg auf Einsicht geklagt werden.

C. Benutzungsentgelte

Die Benützung des ÖStA ist nicht gebührenfrei. Entgelte werden eingehoben (Pkt XIV Z 6 BO ÖStA).

VI. Nutzung von Archivgut: Bundesländer

Auch hier sind dem Bundesarchivgesetz ähnliche Inhalte, insbesondere betreffend die Einschränkung der Nutzung, in den Landesarchivnormen zu finden.

A. Nutzung

In Kärnten und Niederösterreich wird die Benützung des Landesarchivs bei nichtamtlichen Benützungsansuchen erst dann gewährt, wenn **berechtigte Interessen** glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden (§ 10 K-LAG, § 13 NÖ AG). In Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Vorarlberg und Wien steht das Archivgut der **Öffentlichkeit** ohne Interessennachweis zur Verfügung (§ 6 Abs 1 OÖ AG, § 5 Abs 1 Sbg AG, § 13 Abs 1 Stmk AG, § 11 Abs 1 Vbg AG, § 9 Abs 1 Wr AG). In Tirol gibt es an sich keinen Rechtsanspruch auf die Benützung des Landesarchivs, außer „zum Zweck der Wahrung berechtigter Interessen ... im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“ (§ 1 Abs 2 iVm § 4 Abs 4 Richtlinien Tirol).

Fast durchgehend ist man rechtsschutzfreundlicher als der Bund: Bei Versagen oder Einschränkung der Nutzung ist – idR auf Antrag – ein Bescheid zu erlassen (§ 13 Abs 2 K-LAG, § 13 Abs 7 NÖ AG, § 6 Abs 6 OÖ AG, § 5 Abs 6 Sbg AG, § 14 Abs 3 Stmk AG, § 11 Abs 3 Vbg AG, § 9 Abs 4 Wr AG). Die Ausgestaltung ist in den Ländern im Detail unterschiedlich: In Vorarlberg erfolgt zuerst eine begründete schriftliche Verständigung, in der auf die Möglichkeit der Beantragung eines Bescheides hingewiesen wird (§ 11 Abs 3 Vbg AG). Das Wiener Archivgesetz führt einen bescheidmäßigen Abspruch über die Einschränkung und Versagung der Einsicht ausdrücklich nur für die Gründe gem § 9 Abs 3 Wr AG (Gefährdung des Archivguts, nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand, Benützungszweck könnte auch anderweitig erreicht werden, Verstoß gegen Benützungsordnung) an, nicht aber, wenn dem Sperrfristen entgegenstehen. Da die Vollziehung des Wiener Archivgesetzes hoheitlich erfolgt, wird wohl auch im Falle nicht abgelaufener Sperrfristen die Benützung bescheid-

mäßig zu versagen sein. Ähnlich stellt sich die Rechtslage für Oberösterreich dar (§ 6 Abs 6 OÖ AG).

B. Benutzungsordnungen

Benutzungsordnungen gelten für alle Landesarchive, allerdings sind manche veraltet und noch nicht den neuen gesetzlichen Gegebenheiten angepasst worden. In Niederösterreich ist nach § 4 Abs 2 NÖ AG angeordnet, dass eine Archivordnung, die eine Benutzungsordnung beinhalten sollte, zu erlassen ist. Diese befindet sich gerade in Ausarbeitung. Auch in der Steiermark wird bald eine neue Benutzerordnung gemäß dem Stmk AG 2013 erlassen werden. Gleiches gilt für Vorarlberg, wo mit dem Inkrafttreten des Archivgesetzes am 1. Juli 2016 eine Archivordnung geplant ist.

C. Benutzungsentgelte

Entgelte für die Benützung von Archivalien werden in Kärnten, Tirol und Wien ausdrücklich nicht erhoben (§ 17 Abs 2 K-LAG, § 1 Richtlinien Tirol, § 9 Abs 1 Wr AG). Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Niederösterreich und Vorarlberg treffen dazu in ihren Archivgesetzen keine Regelungen. In Salzburg spricht die Benutzungsordnung Gebührenfreiheit aus (§ 9 Sbg LA-BO). Oberösterreich dagegen sieht ein Benutzungsentgelt nur in seiner Benutzungsordnung (§ 4 BO OÖLA) vor.⁵⁰ Auch in der Steiermark werden seit 2002 Entgelte mittels einer kostenpflichtigen „Archivkarte“ für den Zutritt zum Archiv erhoben. In Niederösterreich und Vorarlberg ist die Benützung weiterhin entgeltfrei. Die Herstellung von Kopien/Abschriften und die Erstellung von Gutachten sind aber überall kostenpflichtig.

D. Exkurs: Akten aus gerichtlichen Verfahren in den Landesarchiven

Hinsichtlich der Akten aus gerichtlichen Verfahren, die in der Regel in die Landesarchive gelangen,⁵¹ bestimmt die „Archiv-Verordnung“ des Bundesministers für Justiz (BGBl II 164/2002) Näheres zu Aussonderung, Anbietung und Skartierung. Die Verordnung gründet sich auf § 5 Abs 6 BArchivG, wo nur diese drei Punkte – Aussonderung, Anbietung und Skartierung – als Inhalt der Verordnung genannt werden.

50 Angesichts der hoheitlichen Vollziehung des AG, das keine Entgeltspflicht kennt, entbehrt die Benutzungsordnung insoweit einer – erforderlichen – gesetzlichen Grundlage.

51 Vgl dazu *Schöggel-Ernst*, Archiv und Recht, 99 f.

Liest man den mit „Anbietung“ betitelten § 3 Abs 3 der Archiv-Verordnung genauer, dann kann man allerdings auch einige nutzungsrelevante Details erkennen: Die Landesarchive haben sich nämlich bei der Übernahme der Akten zu verpflichten, „die Rechte auf Auskunft und Nutzung entsprechend den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes unter Berücksichtigung vorrangiger verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften“ einzuhalten. Darüber hinaus wären alle Akten ohne den gerichtlichen Vermerk „Von historischer Bedeutung, nicht vernichten!“ (nach § 382 Abs 2 Geo) von der Nutzung auszuschließen. Für eine derartige Einschränkung der Nutzung im Verordnungsweg bietet das BArchG allerdings keine gesetzliche Grundlage.

Ferner sind demzufolge bestimmte Akten oder Aktenteile dauerhaft dem Archivbenutzer vorenthalten, weswegen das Archivrecht auf lange Sicht ad absurdum geführt wird. Denn es lagerten zwar Gerichtsakten im Archiv, sind aber mangels Nutzungsmöglichkeit Wissenschaft und Forschung vollkommen entzogen. Niemand kann diese Akten jemals nutzen.⁵² Die Sinnhaftigkeit eines solchen Zustandes ist unerfindlich. Archivierung von Akten sollte dem BArchivG zufolge kein Selbstzweck sein.

VII. Veröffentlichung

A. Persönlichkeitsschutz

Die Archivgesetze enthalten darüber hinaus noch besondere, dem Persönlichkeitsschutz dienende Veröffentlichungsverbote.

Nach dem Bundesarchivgesetz dürfen personenbezogene Daten erst zehn Jahre nach dem Tode der betroffenen Personen veröffentlicht werden, außer die Betroffenen hätten ausdrücklich einer Veröffentlichung zugestimmt. Kann das Todesjahr nicht bestimmt werden, dann endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Personen (§ 11 Abs 1 BArchivG). Ungeregelt sind jene Fälle, bei denen weder das Todes- noch das Geburtsjahr festgestellt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Öffentlichkeit, bei Personen des öffentlichen Lebens sowie bei Zustimmung des/der Betroffenen kann eine Veröffentlichung aber auch schon vor Ablauf der Frist geschehen (§ 11 Abs 2 BArchivG).⁵³ Der höchstpersönliche Lebensbereich ist aber von einer Verkürzung ausgenommen. Wie zuvor erwähnt, sieht das Bundesar-

52 Ausgenommen Parteien der Verfahren durch Akteneinsicht oder Dritte mit rechtl. Interesse.

53 *Ronald Faber / Iris Eisenberger*, Naming names. Individuelle Namensnennung bei der Aufarbeitung der NS-Zeit am Beispiel der Historikerkommission, *juridikum* 2003, 27.

chivgesetz bei personenbezogenem Archivgut eine Schutzfrist von 50 Jahren vor, nach deren Ablauf eine Nutzung möglich ist. Mit dem Veröffentlichungsverbot versucht man dann, die Publikation personenbezogenen Materials so lange aufzuschieben, bis der Persönlichkeitsschutz nicht mehr notwendig erscheint. Dieser kann auch schon zuvor durch ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit zurückgedrängt werden: Bei Personen des öffentlichen Lebens (Personen der Zeitgeschichte) geht die Judikatur von einem eingeschränkten Persönlichkeitsschutz aus,⁵⁴ sodass in solchen Fällen eine frühere Veröffentlichung zulässig sein kann.

Die Benutzungsordnung des Österreichischen Staatsarchivs verweist explizit auf die Einhaltung des Datenschutzrechts nach § 11 Abs 1 und 2 BArchivG. Auch Niederösterreich hat die gleiche Frist für das Veröffentlichungsverbot (§ 14 NÖ AG) festgelegt, weist aber auch eine ebenso lange Schutzfrist auf. Ein Verstoß gegen diese Beschränkungen könnte sich für den Zuwiderhandelnden allenfalls auf eine zukünftige Nutzung des Archivs auswirken, da schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung einen Untersagungsgrund darstellen (§ 9 Abs 3 BArchivG). Schwere ins Gewicht fallen könnten die zivilrechtlichen Folgen (wie insbesondere Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche, ...).

In der Steiermark ist – ohne Fristen – festgelegt, dass „Nachrichten rein privater Natur, die dem Benutzer aus Archivalien bekannt werden, weiters solche, die persönliche Rechte Dritter verletzen könnten“, nicht publiziert werden dürfen. Gibt es Zweifel, ist die Entscheidung der Archivdirektion einzuholen (§ 4 Abs 2 lit k BO Stmk LA). Doch steht dies allein in der veralteten Benutzerordnung, die wohl bald abgelöst wird.

B. Pflichtexemplare

Damit die Archive auch über die Ergebnisse der bei ihnen stattgefundenen Archivrecherchen Kenntnis erlangen, ist es üblich, den Nutzern nach Veröffentlichung ihrer Arbeiten so genannte „Pflichtexemplare“ abzufordern.

Das Bundesarchivgesetz verpflichtet dazu die „Medieninhaber (Verleger)“. Wird ein Werk veröffentlicht, welches unter wesentlicher Verwendung von Bundesarchivgut erstellt wurde, haben diese ein Belegexemplar kostenlos an das jeweilige Archiv abzugeben (§ 11 Abs 3 BArchivG). Davon weicht nun die Benutzungsordnung des Staatsarchivs textlich deutlich ab. Denn es verpflichtet den Benutzer (und nicht den Medieninhaber) unter Verweis auf § 11 Abs 3 BArchivG, „von allen Publikationen, Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen ... sogleich nach Erschei-

54 *Susanne Kissich*, Kommentar zu § 1330 ABGB, in: Andreas Kletečka / Martin Schauer (Hrsg), ABGB-ON. Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2010) Rz 61 ff.

nen [sic!] unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu übergeben“ (XII Pkt 2). Im zur Begutachtung versandten Ministerialentwurf⁵⁵ des Gesetzes war noch nicht vom „Medieninhaber (Verleger)“, sondern vom „Nutzer“ die Rede. Das Justizministerium hatte in seiner Stellungnahme dazu überhaupt eine Streichung der Abgabeverpflichtung vertreten, weil der Nutzer meist seine Rechte an einen Verlag abgetreten hätte.⁵⁶ Vielleicht ist, dadurch ausgelöst, der Begriff des Medieninhabers (Verlegers) ins Bundesarchivgesetz gerutscht? Im Übrigen ist seit der Mediengesetznovelle 2005 das Begriffspaar „Medieninhaber (Verleger)“ aufgegeben (BGBl I 49/2005). Das Mediengesetz spricht seitdem nur mehr vom „Medieninhaber“. Wir erleben jedenfalls eine ziemliche Begriffsvielfalt zwischen Gesetz und Benützungordnung. Einerseits werden Begriffe des Medienrechts verwendet, was auch nahe liegt, denn in den §§ 43 ff MedienG finden sich mit den Bestimmungen zu den Bibliotheksstücken (= Pflichtexemplaren), die Medieninhaber an bestimmte Bibliotheken aus kulturpolitischen Zwecken abzuliefern haben,⁵⁷ vergleichbare Abgabeverpflichtungen, andererseits sind „Veröffentlichung“ und „Erscheinen“ Begriffe des Urheberrechtsgesetzes (§ 8 und § 9 UrhG).⁵⁸ Legt man eine urheberrechtliche Begrifflichkeit zugrunde, dann passt der Terminus „Erscheinen“ bei den angesprochenen Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen in der Regel nicht. Inländische Diplomarbeiten und Dissertationen werden durch Abgabe an die zuständigen Universitätsbibliotheken – und bei Dissertationen auch an die Österreichische Nationalbibliothek – gem § 86 UG 2002 zumindest „veröffentlicht“. ⁵⁹ Bei Habilitationen gibt es keine universitätsrechtliche Veröffentlichungsverpflichtung. Ein „Erscheinen“ erfolgt erst durch eine (meist) verlagsmäßige Produktion und anschließenden Vertrieb einer höheren Stückzahl.⁶⁰ Auch harmonisiert die Benützungordnung nicht mit den Vorgaben des Bundesarchivgesetzes. Aus verfassungsrechtlicher Sicht könnte man sich sogar noch überlegen, ob nicht aus Gründen der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie eine Vergütungsschwelle – wie sie im MedienG etwa geregelt ist – angebracht wäre.

55 http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/ME/ME_00336/imfname_137450.pdf

56 http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/ME/ME_00336_17/imfname_137427.pdf

57 *Alfred Noll*, Kommentar zu § 43, in: Walter Berka / Lucie Heindl / Thomas Höhne / Alfred J. Noll (Hrsg), Mediengesetz. Praxiskommentar³ (2012) 442 ff.

58 Dazu *Michel M. Walter*, Österreichisches Urheberrecht. Handbuch I. Teil (2008) 44 ff.

59 *Bettina Perthold-Stoitzner*, Kommentar zu § 86, in: dies (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002³ (2010) 408 f.

60 § 9 (1) UrhG: „Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.“

Auch die Länder scheinen – Wien ausgenommen⁶¹ – so ihre Probleme mit den betreffenden Formulierungen zu haben:

Kärnten erwähnt in seinem Landesarchivgesetz keine Abgabeverpflichtung. In der Benützungsordnung wird dann aber verlangt, dass „von jeder Veröffentlichung in schriftlicher oder sonstiger audiovisueller Form, für die Archivalien des Kärntner Landesarchivs benützt worden sind, ein Belegexemplar umgehend, unaufgefordert und kostenlos dem Kärntner Landesarchiv zur Verfügung zu stellen“ sei (§ 2 Benützungsordnung Ktn LA). Die Verordnung hätte nach § 17 Abs 1 K-LAG die „Vorgangsweise bei der Benützung von Archivalien sowie der Lesesaalbibliothek und über das Verhalten in den Arbeitsräumen“ näher ausführen sollen. Insofern entbehrt die Abgabeverpflichtung einer gesetzlichen Grundlage und ist wohl gesetzwidrig.

Niederösterreich verpflichtet den Nutzer für den Fall „der Veröffentlichung von Werken sowie der Approbation von akademischen Prüfungsarbeiten“, die wesentlich auf Archivgut des Landesarchivs beruhen, kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu übergeben (§ 14 Abs 3 NÖ AG). Eine aktuelle Benützungsordnung ist dazu noch nicht ergangen. Die alte Benützungsordnung von 1986 spricht in § 8 Abs 3 noch davon, dass „erwartet [wird], daß Benutzer, die Forschungsergebnisse publizieren, die zur Gänze oder einem erheblichen Teil mit Archivalien aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv gewonnen wurden, dem Archiv ein Exemplar dieser Publikation übermitteln“.⁶²

Oberösterreich versteckt die Abgabeverpflichtung in § 8 Abs 6 letzter Satz der Benützungsordnung, der lautet: „Von Publikationen, die sich in wesentlichen Teilen auf Archivalien des Archivs beziehen, ist dem Archiv ein kostenloses Pflichtexemplar zu übermitteln.“ Diese Benützungsordnung gründet sich nur ganz pauschal auf § 12 Abs 4 des OÖ AG, welche die Erlassung einer Benützungsordnung ohne inhaltliche Vorbestimmung vorsieht.

Salzburg definiert die Inhalte der Benützungsordnung im § 5 Abs 7 Sbg AG etwas genauer, doch ohne eine Abgabeverpflichtung einzubauen. In der Benützungsordnung findet sich diese aber: „Von Werken, die unter Verwendung von Archivgut des Landesarchivs verfasst werden, ist dem Landesarchiv im Fall der Veröffentlichung unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen; dies gilt für approbierte Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften, auch wenn ihre Drucklegung noch nicht erfolgt ist“ (§ 4 Abs 2 letzter Satz).

61 § 13 Abs 2 Wr ArchivG; § 7 Benützungsordnung für das Wiener Stadt- und Landesarchiv (ABl 2001/06 idGF).

62 Archiv- und Benutzerordnung für das Niederösterreichische Landesarchiv [Beschluss von der NÖ Landesregierung in der Sitzung vom 11. März 1986], in: nÖla Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 9 (1985) 11–20.

Zweifelhaft ist, inwieweit § 15 Abs 2 Z 6 Stmk AG, wo zumindest „sonstige Bedingungen für die Nutzung“ als inhaltliche Vorgabe für die Benutzungsordnung festgelegt sind, auch Abgabepflichtungen gestattet. Die alte Benutzungsordnung aus dem Jahr 1978 normierte (§ 4 Abs 2 lit k BO Stmk LA):⁶³ „Jeder Benützer ist verpflichtet, von allen Arbeiten, die auf Grund von Forschungen im Steiermärkischen Landesarchiv im Druck erscheinen, unaufgefordert dem Landesarchiv ein Belegexemplar zu übermitteln; von Dissertationen und Diplomarbeiten auch dann, wenn sie nicht gedruckt werden.“

Auch die Tiroler Benützungsbedingungen sehen eine umfassende Abgabepflichtung in Pkt 16 vor, ohne dass es eine gesetzliche Grundlage gäbe: „Die Benützerinnen und Benützer bzw deren Auftraggeber sind verpflichtet, von Forschungsergebnissen, die ganz oder teilweise auf Beständen des Tiroler Landesarchivs beruhen und gedruckt oder auf eine andere Weise vervielfältigt zur Veröffentlichung gelangen, dem Tiroler Landesarchiv binnen Jahresfrist unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu übermitteln. Besonders gilt dies für ungedruckte Universitätschriften (Habilitationsschriften, Dissertationen, Diplomarbeiten uä), die in gebundener Form zu übergeben sind, sowie für Publikationen von Reproduktionen.“

Vorarlberg sieht in der Benutzungsordnung aus 2012 die Ablieferung eines Pflichtexemplars vor: „Von Publikationen und Hochschulschriften, die sich in wesentlichen Teilen auf Archivalien des Landesarchivs beziehen, ist dem Landesarchiv unaufgefordert ein kostenloses Pflichtexemplar zu übermitteln. Hochschulschriften können auch in digitaler Form abgeliefert werden.“ (§ 8). Sie stützt sich auf einen internen Erlass. Das neue Archivgesetz sieht zwar in § 11 Abs 6 vor, dass eine Archivordnung erlassen werden kann, die nähere Bestimmungen für den Zugang zu Archivgut festlegen kann, doch wird das keine Abgabepflichtung gestatten.

Allgemein kann daraus gefolgert werden, dass, wenn man den Benutzungsordnungen einen hoheitlichen Charakter zubilligt, sich deren Abgabepflichtungen meist nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen können. Legt man den Benutzungsordnungen einen rein privatwirtschaftlichen Charakter zu, dann wären sie als AGB zu werten und unterlägen der zivilgerichtlichen Inhaltskontrolle. Zweifellos wäre die Vereinbarung einer Abgabepflichtung nur dann verboten, wenn das jeweilige Landesrecht sie ausschliesse; freilich darf mit Blick auf die Unversehrtheit des Eigentums gem Art 5 StGG auch privatwirtschaftlich keine uferlos hohe Abgabe von „Pflichtexemplaren“ vereinbart werden, unterliegt die öffentliche Hand doch auch dann grundrechtlichen Schranken, wenn sie in Formen des Privatrechts handelt.

63 Benützerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs (Genehmigt mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. März 1978), MStLA 28 (1978) 35–39.

VIII. Diskussionsbedarf

Aktuell scheint es, in einigen Bereichen des österreichischen Archivrechts, insbesondere was den Zugang zu Archivgut betrifft, Änderungs- bzw. zumindestens Diskussionsbedarf zu geben. Die diskussionswürdigen Punkte sollen im Folgenden nur kurz skizziert werden:

A. Auswirkungen des künftigen „Grundrechts auf Information“ und der Informationsfreiheitsgesetze?

Eine Systemänderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Auskunftspflicht und der Amtsverschwiegenheit steht momentan an.⁶⁴ Beide sollen durch ein „Grundrecht auf Information“ ersetzt werden und den Zugang zu staatlichen Informationen erleichtern. Dies und die Ausführungsgesetzgebung durch zu erlassende „Informationsfreiheitsgesetze“ (für den Bund und die Länder) werden den Zugang zu Archivgut verändern. Die Auswirkungen werden sich erst erschließen, nachdem die genaue Textierung der Gesetze geklärt ist.⁶⁵

B. Voraussetzungsloser Zugang?

Die Notwendigkeit einer Glaubhaftmachung berechtigter Interessen durch Nutzer – wie in Kärnten und Niederösterreich – schränkt den Zugang zu Archivgut ein. Auch die bloße Erwähnung der Nutzungsberechtigung bloß für amtliche, wissenschaftliche oder publizistische Verwertung und für die Wahrnehmung persönlicher Belange – wie im Bund – klingt, obwohl weit formuliert, einschränkend. Nun mag schon stimmen, dass diese Einschränkung in der archivischen Praxis keine wirkliche Relevanz hat, doch dann benötigt man sie auch nicht. Sie kann durch einen voraussetzungslosen Zugang – wie er in den anderen österreichischen Bundesländern mit Archivgesetzen herrscht – ersetzt werden.⁶⁶ Auch in Deutschland geht man schon länger diesen Weg.⁶⁷

64 Eine aktuelle Regierungsvorlage eines „Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird“ (RV 395 BlgNR XXV. GP), soll die Amtsverschwiegenheit beseitigen und stattdessen eine Informationsverpflichtung bringen. Wann das „Grundrecht auf Zugang zu Informationen“ umgesetzt wird, ist momentan noch nicht absehbar. Dazu *Albert Posch*, B-VG-Novelle zur Informationsfreiheit – staatliches Handeln wird transparenter, Jahrbuch Öffentliches Recht 2015 (2015) 121. – Auch ein Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes ist vom Verfassungsausschuss des Nationalrates eingebracht worden (AUA 1 XXV. GP).

65 *Elisabeth Schögl-Ernst*, Zugang zum Archivgut: Sind Archivsperrn noch zeitgemäß?, *Atlanti. Review for modern archival theory and practice* 24 (2014) 141–147.

66 Vgl auch zu Deutschland: *Ittner*, Zugangsregeln, 198 f.

67 *Ksoll-Macron*, Zugangsregelungen, 10 f.

Darüber hinaus könnte gerade ein künftiges „Grundrecht auf Information“ und ein darauf basierendes „Informationsfreiheitsgesetz“ einen voraussetzungslosen Zugang notwendig machen.

C. Verkürzung der Regelsperrfristen?

Hinsichtlich der allgemeinen Regelsperrfristen, die idR bei 30 Jahren liegen, könnte man etwa andenken, diese weiter zu verkürzen. Interessant werden dabei die Vorarlberger Erfahrungen mit der neuen 20-Jahres Frist sein. Die 40-Jahres Frist in Kärnten ist – jedenfalls aus der Sicht der Zeitgeschichte – zu lang. In Deutschland gibt es sogar Beispiele für 10-Jahres-Schutzfristen.⁶⁸ Auch wird dort bereits der Verzicht auf eine allgemeine Regelsperrfrist bei bloßen Sachakten diskutiert und stattdessen eine Allgemeinzugänglichkeit dieser Akten vorgeschlagen.⁶⁹

D. Archivierung der Akten der Gerichtsbarkeit?

Die mangelnde Abstimmung zwischen Bundesarchivgesetz, Archiv-Verordnung des Bundesministeriums für Justiz und Landesarchivgesetzen erschwert die Nutzung wie die Führung der Archive bei Gerichtsakten. Zahlreiche Rechtsfragen von Nutzern und Archiven sind in diesem Bereich unklar – etwa Eigentumsverhältnisse der Akten, Ablieferungsverpflichtungen, zweifelhafte Übereinstimmung der Verordnung mit ihrer gesetzlichen Grundlage und die Beschränkung des Zugangs der Allgemeinheit auf ausdrücklich dazu gewidmete Akten.⁷⁰

E. Gebührenfreiheit?

Ob die Archive Entgelte für die bloße Nutzung von Archivalien einheben sollten, ist durchaus diskutabel. Die österreichische Archivlandschaft ist hier gespalten. Manche Archive heben Benützungsentgelte ein, manche ausdrücklich nicht. Der Autor verhehlt nicht, dass er große Sympathien für die Gebührenfreiheit im archivischen Bereich hegt. Diese Sympathien können einerseits mit Wissenschaftsförderung und andererseits mit Verwaltungsökonomie begründet und argumentiert werden: Die Gebührenfreiheit – insbesondere bei wissenschaftlicher Nutzung – sollte eine selbstverständliche staatliche Unterstützung von Wissenschaft und Forschung

68 *Manegold*, Archivrecht, 262 (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein); *Ittner*, Zugangsregeln, 201.

69 *Friedrich Schoch / Michael Klopfer / Hansjürgen Garstka*, Archivgesetz (ArchG-ProfE). Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes, Beiträge zum Informationsrecht 21 (2007) 177 ff; *Ittner*, Zugangsregeln, 202.

70 Siehe oben VI.D.

sein. Immerhin wird hier nicht bloß das Archiv benutzt, sondern durch Veröffentlichung der archivbasierten Forschungsergebnisse auch ein Beitrag zur Auswertung des historisch wertvollen Quellenmaterials getätigt und damit ein Dienst an der Gemeinschaft erbracht, der von den Archiven schon längst nicht mehr selbst geleistet werden kann. Zudem hat man oft den Eindruck, dass die Administration der „kleinlich“ wirkenden Gebühreneinhebung mehr Kosten verursacht, als sie den Archiven bzw. ihren Rechtsträgern tatsächlich einbringt.⁷¹ Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass über das normale Maß hinausgehende Serviceleistungen der Archive (Auftragsrecherchen, schriftliche Anfragebeantwortungen, Gutachten, ...) meines Erachtens selbstverständlich nicht kostenfrei erfolgen müssen.

F. Freiwilligkeit statt „Verpflichtung“ zur Abgabe von Belegexemplaren?

Abgabeverpflichtungen für Veröffentlichungen halte ich – was ihre Zielsetzung anbelangt – für vernünftig. Das jeweilige Archiv wird damit in die Lage versetzt, den wissenschaftlichen Ertrag seines Quellenmaterials zu verfolgen und für die eigene Arbeit sinnvoll umzusetzen. Letztendlich dient dies auch den künftigen Nutzern. Setzt man Abgabeverpflichtungen fest, sollte man allerdings auch versuchen, diesen eine hinreichende gesetzliche Grundlage zu geben und Gesetz und Benützungssordnung sprachlich aufeinander abzustimmen.

Andererseits ist das Instrument der „Verpflichtung“ sparsam einzusetzen: Sollte ein Archiv hier wirklich mit dem erhobenen und drohenden Zeigefinger agieren? Wäre nicht eine Lösung, die aktiv und auf freundliche Art und Weise der Nutzerin/dem Nutzer die Vorteile einer freiwilligen Abgabe näher bringt, viel zielführender?⁷² Ein Spielfeld für „Nudging“ könnte sich hier auftun.⁷³

71 Wenn der Tiroler Landesrechnungshof etwa 2004 dem – benutzungsentgeltfreien – Tiroler Landesarchiv mit etwa 16–20 Benutzern täglich empfiehlt, ein Entgelt von etwa 5 EUR pro Tagesbesucher einzuheben, damit die Personalkosten eines „Aushebers“ finanziert werden könnten, ist man schon ob dieser Berechnung verwundert. Siehe: Landesrechnungshof, Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 2005 (online: <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/landtag/landesrechnungshof/downloads/berlandesarchiv-ohne-stellung.pdf>).

72 Ein schönes Beispiel ist die Benützungssordnung des Schweizer Stadtarchivs Solothurn vom 7. November 2014: „Bitte überlassen Sie dem Stadtarchiv ein Belegexemplar Ihrer Publikation, falls Sie Erkenntnisse veröffentlichen, die unsere Bestände betreffen, oder weisen Sie uns auf den Publikationsort hin.“ (frdl Hinweis *Ulrich Nachbaur*).

73 *Richard H. Thaler / Cass R. Sunstein*, Nudge. Wie man kluge Entscheidungen anstößt² (2012).

G. Privatwirtschaftsverwaltung oder hoheitliche Verwaltung?

Die Ermöglichung verwaltungsgerichtlicher Überprüfung von zugangsver sagenden oder -beschränkenden Entscheidungen der Landesarchive ist positiv zu sehen.⁷⁴ Das wäre auch ein Modell, das für das Bundesarchivgesetz Sinn machte. Gleichwohl wird hier nicht verkannt, dass ja auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Rechtsschutz durch die Zivilgerichtsbarkeit besteht. Doch scheint der öffentlich-rechtliche Weg über die Verwaltungsgerichtsbarkeit wohl idR kostengünstiger und etwas schneller zu sein.

H. Wann erlassen Burgenland und Tirol ihre Landesarchivgesetze?

Von den im Reigen der mit Archivgesetzen ausgestatteten Bundesländer noch fehlenden ist zumindest das Burgenland mit der Textierung eines Landesarchivgesetzes schon weit fortgeschritten. Über den Stand eines allfälligen Gesetzgebungsvorhabens in Tirol gibt es keine Informationen. Im Interesse der Vorhersehbarkeit aus Sicht der Benutzer sollten die Voraussetzungen des Zugangs zu Archivgut wie der Verweigerung desselben gesetzlich geregelt werden.

IX. Resümee

Anhand dieser Einführung in den für die (zeit-)historische Forschung unmittelbar relevanten Bereich des österreichischen Archivrechts, der vor allem den Zugang zu und die Nutzung von Archivgut sowie die daran anschließenden allfälligen Veröffentlichungen betrifft, kann man erkennen, dass zwar noch nicht auf allen Gebieten die erhoffte „Transparenz“ für einen klaren Blick sorgt, ja bisweilen scheint – überspitzt formuliert – die anfangs zitierte Praxis des 18. Jahrhunderts noch spürbar. Trotzdem zeigt sich – gesamthaft betrachtet – eine erfreuliche Tendenz hin zur Erleichterung des Archivzugangs. Diese wird durch die kommenden Informationsfreiheitsgesetze tendenziell noch verstärkt werden.

74 Für die Hoheitsverwaltung sprachen sich schon *Waltraud Karoline Koller / Fritz Koller*, Die Stellung der Archive in der Verwaltung, *Scrinium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 56 (2002) 65–80, aus.

Literaturverzeichnis

- Adamovich Ludwig* sen, Zur Frage des Rechtsschutzes für Privatbibliotheken, in: Josef Stummvoll (Hrsg), Die österreichische Nationalbibliothek, FS Josef Bick (1948) 203–207
- Berg Heinrich*, Die Entwicklung des Archivrechts in Österreich, Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja. 4. Zbornik referatov dopolnilnega izobraževanja s področij arhivistike, dokumentalistike in informatike v Radencih ad 6. Aprila 2005 (2005) 425–435
- Berg Heinrich*, Die österreichischen Archivgesetze, Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja. 9. Zbornik referatov dopolnilnega izobraževanja s področij arhivistike, dokumentalistike in informatike v Radencih od 17. marec do 19. marec 2010 (2010) 35–50
- Berka Walter / Heindl Lucie / Höhne Thomas / Noll Alfred J.* (Hrsg), Mediengesetz. Praxiskommentar³ (2012)
- Bußjäger Peter*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, ZfV 2005, 325–339
- Bußjäger Peter*, Archiv und Verfassung, Scrinium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare 60 (2006) 77–114
- Dohr Walter / Pollirer Hans J. / Weiss Hans J. / Knyrim Rainer* (Hrsg), Kommentar Datenschutzrecht² (2015)
- Faber Ronald / Eisenberger Iris*, Naming names. Individuelle Namensnennung bei der Aufarbeitung der NS-Zeit am Beispiel der Historikerkommission, juridikum 2003, 23–27
- Friedrich Markus*, Die Geburt des Archivs. Eine Wissensgeschichte (2013)
- Fuchs Helmut / Ratz Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar StPO (2010)
- Goldinger Walter*, Archivgesetze, Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 3 (1954) 26–38
- Goldinger Walter*, Michael Mayr, Österreichisches Biographisches Lexikon 5 (1972) 339 f
- Haider Siegfried*, Das Oberösterreichische Archivgesetz in seinen Auswirkungen auf die Gemeinden, Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2003/2004 (2004) 147–158
- Herbst Christoph*, Leitende Entscheidungen des VfGH, JAP 1990/91, 165–168
- Hochedlinger Michael*, Von Schlössern, Käsestechern und Gesetzen. Zur Geschichte von (Adels-)Archivpflege und Archivalienschutz in Österreich, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 56 (2011) 43–176
- Hochedlinger Michael*, Österreichische Archivgeschichte (2013)
- Ittner Stefan*, Zugangsregeln zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Perspektive Bibliothek 1.1. (2012) 196–215 <DOI: <http://dx.doi.org/10.11588/pb.2012.1.9403>>
- Jabloner Clemens*, Die Historikerkommission der Republik Österreich, in: Forum Politische Bildung (Hrsg), Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft, Informationen zur Politischen Bildung 20 (2003/2004) 15–21
- Jabloner Clemens*, Der juristische Einschlag der Historikerkommission, Schriftenreihe der NÖ. Juristischen Gesellschaft 89 (2003)
- Jabloner Clemens*, Die österreichische Historikerkommission, in: Funk ua (Hrsg), Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen, FS Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag (2002) 227–240
- Jabloner Clemens*, Am Beispiel der Historikerkommission: Zeitgeschichtliche Forschung in juristischer Perspektive, in: ders (Hrsg), Methodenreinheit und Rechtsvielfalt, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 35 (2013) 237–262
- Jahnel Dietmar*, Handbuch Datenschutzrecht (2010)

- Jahnel Dietmar*, Datenschutzrecht – Update (2016)
- Karner Stefan / Iber Walter M.* (Hrsg), Schweres Erbe und „Wiedergutmachung“. Restitution und Entschädigung in Österreich. Die Bilanz der Regierung Schüssel, Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung 24 (2015)
- Kletečka Andreas / Schauer Martin* (Hrsg), ABGB-ON. Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2010)
- Koller Fritz*, Archivgesetzgebung in Österreich. Ein Überblick, Archivalische Zeitschrift 90 (2008) 35–49
- Koller Fritz*, Das Salzburger Archivgesetz, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 149 (2009) 443–459
- Koller Waltraud Karoline / Koller Fritz*, Die Stellung der Archive in der Verwaltung, Scriptorium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare 56 (2002) 65–80
- Kraft Nikolaus*, Aspekte des Schutzes von Schriftgut und Archivalien (insbesondere nach dem Denkmalschutzgesetz), Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 57 (2011) 177–201
- Ksoll-Marcon Margit*, Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Ist Änderungsbedarf angesagt?, in: Clemens Rehm / Nicole Bickhoff (Hrsg), Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut (2010) 10–16
- Kuprian Hermann J. W.*, Zwischen Wissenschaft und Politik. Die politische Entwicklung Michael Mayrs von 1907 bis 1922, phil Diss Innsbruck 1986
- Kuprian Hermann J. W.*, Bundeskanzler Michael Mayr und Tirol. Historiker – Archivar – Politiker, Tiroler Heimat 51/52 (1987/88) 109–127
- Kuprian Hermann J. W.*, Mayr, Michael, in: Neue Deutsche Biographie 16 (1990) 565 f
- Kuprian Hermann J. W.*, „... damit auch die Begabteren in Hinkunft dem Archivdienst treu bleiben ...“. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Archivwesens 1892–1923, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 41 (1990) 129–214
- Manegold Bartholomäus*, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art 5 Abs 3 GG, Schriften zum Öffentlichen Recht 874 (2002)
- Marckhgott Gerhart*, Das oberösterreichische Archivgesetz, Scriptorium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare 58 (2004) 105–118
- Mikoletzky Lorenz*, Die Historikerkommission, Scriptorium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare 65 (2011) 87–91
- Mikoletzky Lorenz*, Das Bundesarchivgesetz, Scriptorium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare 56 (2002) 9–17
- Nachbaur Ulrich*, Projekt „Vorarlberger Archivgesetz“, Jahresbericht des Vorarlberger Landesarchivs 2014 (2015) 13–21
- Nachbaur Ulrich*, Rechtsordnung des Vorarlberger Landesarchivs. Stand 1. Juli 2012, Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 21 (2012) (zur Situation vor dem Archivgesetz)
- Ogris Alfred*, Das neue Kärntner Landesarchiv und seine rechtlichen Grundlagen (1997); ders., Das neue Kärntner Landesarchiv und das Kärntner Landesarchivgesetz, Carinthia I 187 (1997) 635–665
- Ogris Alfred*, Die Ausgliederung des Kärntner Landesarchivs – ein Sonderfall, in: Landesamtsdirektion (Hrsg), Information und Verwaltungsreform, Bildungsprotokolle 2 (1997) 45–68
- Ogris Alfred*, Das Kärntner Landesarchivgesetz und die Benützungsordnung für das neue Kärntner Landesarchiv, Scriptorium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivare 52 (1998) 245–269

- Ogris Alfred*, Archivgesetzgebung in Österreich und ihre Auswirkungen auf die Benützungspraxis. Das Kärntner Landesarchiv als Modell oder Sonderfall?, in: Hans Schadek (Hrsg), Zwischen Anspruch und Wirklichkeit – das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung, Vorträge des 61. Südwestdeutschen Archivtags am 26. Mai 2001 in Schaffhausen (2002) 75–84
- Ogris Alfred*, Archiv und Recht. Zur Zusammenarbeit zwischen Verfassungsdienst und Landesarchiv, Amt der Kärntner Landesregierung: Abteilung 2V – Verfassungsdienst (Hrsg), Landesgesetzgebung – Beruf und Berufung, FS Charlotte Havranek zum 65. Geburtstag (2007) 176–190
- Opl Ferdinand* (Hrsg), Das neue Wiener Stadt- und Landesarchiv im Gasometer „D“ in Wien-Simmering, Festschrift zu seiner Eröffnung, Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe C: Sonderpublikationen 7 (2001) 93–100
- Opl Ferdinand*, Das Wiener Archivgesetz und seine Auswirkungen auf die Umsetzung archivischer Aufgaben, Scriptorium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare 56 (2002) 26–33
- Pauser Josef*, Streitfall Archiv? Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung, Scriptorium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare 57 (2003) 101–112
- Pethold-Stoitzner Bettina* (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002³ (2016)
- Posch Albert*, B-VG-Novelle zur Informationsfreiheit – staatliches Handeln wird transparenter, Jahrbuch Öffentliches Recht 2015 (2015) 121–136
- Rassi Jürgen C. T.*, § 219, in: Hans W. Fasching / Andreas Konecny (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II/33 (2015) 1052–1094
- Richter Ingeborg*, Michael Mayr als Historiker und Politiker, phil Diss Wien 1959
- Schenk Dietmar*, „Aufheben, was nicht vergessen werden darf“, Archive vom alten Europa bis zur digitalen Welt (2013)
- Schennach Martin P.*, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus 120 (2015)
- Schöggel-Ernst Elisabeth*, Archive der Zukunft: Überlegungen und Strategien, Atlanti. Review for modern archival theory and practice 21 (2011) 329–335
- Schöggel-Ernst Elisabeth*, Zugang zum Archivgut: Sind Archivsperrern noch zeitgemäß?, Atlanti. Review for modern archival theory and practice 24 (2014) 141–147
- Schoch Friedrich / Klopfer Michael / Garstka Hansjürgen*, Archivgesetz (ArchG-ProfE). Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes, Beiträge zum Informationsrecht 21 (2007)
- Scholz Michael*, Die Öffnung der Archive für jedermann – Zur Geschichte der öffentlichen Benutzung, Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg 10 (1997) 4–8
- Schopf Hubert*, Die Landesarchive als Dienstleister für ihre Verwaltungen, Scriptorium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare 61/62 (2007/2008) 106–111
- Stephen Schröder*, Persönlichkeitsschutz in den deutschen Archivgesetzen – Schutzfristen und Versagungen bzw Einschränkungen in besonderen Fällen, in: Eva-Marie Felschow / Katharina Schaal (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in Archiven der Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten, Wissenschaftsarchive 2012 (2013) 39–63
- Slapnicka Harry*, Michael Mayr. Mitschöpfer der österreichischen Bundesverfassung, Oberösterreich. Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs, Bd 1 (1981) 120–131
- Sturm Franz*, Das Kärntner Landesarchivgesetz. Zwischenbilanz einer Ausgliederung aus der öffentlichen Verwaltung, Scriptorium. Zeitschrift des Verbands Österreichischer Archivarinnen und Archivare 56 (2002) 18–25

- Sturm Franz*, „Ausgliederungen“ aus der öffentlichen Verwaltung am Beispiel des Kärntner Landesarchivs, *Kärntner Jahrbuch für Politik* 1996 (1996) 191–202
- Suda Michael*, Datenanwendung für wissenschaftliche Forschung und Statistik, in: Lukas Bauer / Sebastian Reimer (Hrsg), *Handbuch Datenschutzrecht* (2009) 293–314
- Thaler Richard H. / Sunstein Cass R.*, *Nudge. Wie man kluge Entscheidungen anstößt* (2012)
- Walter Michel M.*, Österreichisches Urheberrecht. *Handbuch I. Teil* (2008)
- Weissensteiner Friedrich*, Michael Mayr, 1864–1922, in: ders / Erika Weinzierl (Hrsg), *Die österreichischen Bundeskanzler. Leben und Werk* (1983) 54–60
- Wiesflecker Peter*, Der Entwurf für ein steirisches Landesarchivgesetz. Ein Zwischenbericht, *Tehnični in vsebinski problemi klasničnega in elektronskega arhiviranja*. 5. Zbornik referatov dopolnilnega izobraževanja s področij arhivistike, dokumentalistike in informatike v Radencih od 5. marec do 7. aprila 2006 (2006) 44–51

Nachtrag (Jänner 2018)

Nach Abgabe der Fahnenkorrektur zu diesem Beitrag hat sich noch eine bedeutende gesetzliche Änderung ergeben, die deshalb nicht mehr im Text berücksichtigt werden konnte: Auch das Land Tirol hat nunmehr mit dem „*Gesetz vom 8. November 2017 über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut (Tiroler Archivgesetz – TAG)*“ ein eigenes Archivgesetz erlassen (LGBL 128/2017). Die Angaben im Beitrag sind dahingehend abzuändern bzw zu ergänzen.

